

TE Bvwg Erkenntnis 2016/10/14 W203 2134753-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.2016

Entscheidungsdatum

14.10.2016

Norm

B-VG Art.133 Abs4

UG §92 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. UG § 92 heute
2. UG § 92 gültig ab 01.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
3. UG § 92 gültig von 01.10.2021 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/2021
4. UG § 92 gültig von 28.05.2021 bis 30.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2021
5. UG § 92 gültig von 30.06.2018 bis 27.05.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2018
6. UG § 92 gültig von 30.06.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017
7. UG § 92 gültig von 30.06.2018 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2017
8. UG § 92 gültig von 17.05.2018 bis 29.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2018
9. UG § 92 gültig von 01.10.2017 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 129/2017
10. UG § 92 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2013
11. UG § 92 gültig von 01.10.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2009
12. UG § 92 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2008
13. UG § 92 gültig von 31.07.2004 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2004
14. UG § 92 gültig von 01.01.2004 bis 30.07.2004

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W203 2134753-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gottfried SCHLÖGLHOFER über die Beschwerde von XXXX, gegen den mit Beschwerdevereinsentscheidung vom 30.08.2016, GZ. XXXX bestätigten Bescheid des Rektorats der Universität Wien vom 21.06.2016, GZ. XXXX, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gottfried SCHLÖGLHOFER über die Beschwerde von römisch 40, gegen den mit Beschwerdevereinsentscheidung vom 30.08.2016, GZ. römisch 40 bestätigten Bescheid des Rektorats der Universität Wien vom 21.06.2016, GZ. römisch 40, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG iVm § 92 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F., als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG in Verbindung mit Paragraph 92, Universitätsgesetz 2002 (UG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 2002, i.d.g.F., als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) beantragte am 17.06.2016 mittels Formblatt "Antrag auf Erlass des Studienbeitrags (SL/S1)" den Erlass des Studienbeitrags für den Zeitraum Wintersemester 2016/17 und begründete diesen mit Arbeitslosigkeit.

Der BF legte seinem Antrag ein Begleitschreiben bei, in welchem er ausführt, dass die Gründe für den Erlass des Studienbeitrags in § 92 UG durch die Verwendung des Wortes "insbesondere" nicht taxativ aufgezählt seien. Er sei in dem für den Erlass des Studienbeitrags heranzuziehenden Zeitraum arbeitslos gewesen und habe Notstandshilfe bezogen. Arbeitslosigkeit sei den sonstigen Erlassgründen gleichzusetzen, da es sich ansonsten um eine Diskriminierung und einen Verstoß gegen den "Gleichheitssatz" handeln würde. Auch im Falle der Arbeitslosigkeit würde eine Behinderung im Studienfortgang vorliegen, da arbeitslose Personen sich bewerben und an Kursen teilnehmen müssten, etc. Der Arbeitslose müsse dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und dürfe und könne daher gar nicht "Vollzeit" studieren. Der BF legte seinem Antrag ein Begleitschreiben bei, in welchem er ausführt, dass die Gründe für den Erlass des Studienbeitrags in Paragraph 92, UG durch die Verwendung des Wortes "insbesondere" nicht taxativ aufgezählt seien. Er sei in dem für den Erlass des Studienbeitrags heranzuziehenden Zeitraum arbeitslos gewesen und habe Notstandshilfe bezogen. Arbeitslosigkeit sei den sonstigen Erlassgründen gleichzusetzen, da es sich ansonsten um eine Diskriminierung und einen Verstoß gegen den "Gleichheitssatz" handeln würde. Auch im Falle der Arbeitslosigkeit würde eine Behinderung im Studienfortgang vorliegen, da arbeitslose Personen sich bewerben und an Kursen teilnehmen müssten, etc. Der Arbeitslose müsse dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und dürfe und könne daher gar nicht "Vollzeit" studieren.

2. Mit Bescheid des Rektorats der Universität Wien (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21.06.2016, GZ. XXXX, wurde der Antrag des BF abgewiesen mit der Begründung, dass der BF im Kalenderjahr 2015 über kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit verfügt habe und somit der Erlassbestand des § 92 Abs. 1 Z 5 UG nicht erfüllt sei. 2. Mit Bescheid des Rektorats der Universität Wien (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21.06.2016, GZ. römisch 40, wurde der

Antrag des BF abgewiesen mit der Begründung, dass der BF im Kalenderjahr 2015 über kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit verfügt habe und somit der Erlassstatbestand des Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 5, UG nicht erfüllt sei.

3. Am 30.06.2016 erhob der BF Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde und begründete diese im Wesentlichen wie folgt:

Es sei unrichtig, dass er seinen Antrag mit Berufstätigkeit begründet habe. Vielmehr basiere dieser auf Arbeitslosigkeit und Bezug von Notstandshilfe im für den Erlass des Studienbeitrages für das Wintersemester 2016/17 heranzuziehenden Kalenderjahr 2015. Arbeitslosigkeit wäre den sonstigen Erlassgründen gleichzusetzen und Gleiches dürfe nicht ungleich behandelt werden. Durch die Arbeitslosigkeit und die daraus resultierenden Folgen wie Bewerbungen, Kursteilnahmen, etc. sei ebenfalls eine Behinderung im Studienfortgang gegeben. Bei einem Vollzeitstudium würde der Arbeitslose seinen Anspruch auf Notstandshilfe verlieren. Im Fall des BF sei die Arbeitslosigkeit auch nicht durch diesen, sondern durch Kündigung seitens des Arbeitgebers verursacht worden.

Es werde daher beantragt, dem BF den Studienbeitrag für das Wintersemester 2016/17 zu erlassen, in eventu möge das Bundesverwaltungsgericht vorab den Verfassungsgerichtshof mit der Frage befassen, ob der Ausschluss der Arbeitslosigkeit als Erlassgrund für den Studienbeitrag nicht verfassungswidrig sei.

4. Am 24.08.2016 erstattete der an der Universität Wien eingerichtete Senat ein Gutachten gemäß § 46 Abs. 2 UG zur Beschwerde des BF. Demnach seien die Behörden bei Ausübung ihrer Tätigkeit an die Gesetze und Verordnungen gebunden. Der Tatbestand "Arbeitslosigkeit" sei im Gesetz nicht vorgesehen. § 92 UG ermögliche zwar die Schaffung weiterer Erlassstatbestände per Satzung der Universitäten, die Universität Wien habe aber "Arbeitslosigkeit" nicht als Erlassstatbestand in ihre Satzung aufgenommen. Es gebe demnach keine Rechtsgrundlage für einen Erlass des Studienbeitrags wegen Arbeitslosigkeit. 4. Am 24.08.2016 erstattete der an der Universität Wien eingerichtete Senat ein Gutachten gemäß Paragraph 46, Absatz 2, UG zur Beschwerde des BF. Demnach seien die Behörden bei Ausübung ihrer Tätigkeit an die Gesetze und Verordnungen gebunden. Der Tatbestand "Arbeitslosigkeit" sei im Gesetz nicht vorgesehen. Paragraph 92, UG ermögliche zwar die Schaffung weiterer Erlassstatbestände per Satzung der Universitäten, die Universität Wien habe aber "Arbeitslosigkeit" nicht als Erlassstatbestand in ihre Satzung aufgenommen. Es gebe demnach keine Rechtsgrundlage für einen Erlass des Studienbeitrags wegen Arbeitslosigkeit.

5. Mit Beschwerdeverentscheidung der belangten Behörde vom 30.08.2016, GZ. XXXX, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, wobei als Begründung im Wesentlichen das Gutachten des Senats herangezogen wurde. 5. Mit Beschwerdeverentscheidung der belangten Behörde vom 30.08.2016, GZ. römisch 40, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, wobei als Begründung im Wesentlichen das Gutachten des Senats herangezogen wurde.

6. Am 07.09.2016 beantragte der BF, dass die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt werde.

7. Einlangend am 14.09.2016 wurde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt von der belangten Behörde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen: Der Beschwerdeführer hat im Wintersemester 2016/17 die in § 91 Abs. 1 UG festgesetzten Fristen überschritten. 1. Feststellungen: Der Beschwerdeführer hat im Wintersemester 2016/17 die in Paragraph 91, Absatz eins, UG festgesetzten Fristen überschritten.

Im Kalenderjahr 2015 war der BF arbeitslos gemeldet und bezog Notstandshilfe.

Am 17.06.2016 beantragte er den Erlass des Studienbeitrages für das Wintersemester 2016/17 auf Grund von Arbeitslosigkeit.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 21.06.2016 wurde der Antrag des BF vom 17.06.2016 "auf Grund von Berufstätigkeit" abgewiesen.

Mit Beschwerdeverentscheidung der belangten Behörde vom 30.08.2016 wurde die Beschwerde gegen den Bescheid vom 21.06.2016 als unbegründet abgewiesen.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum maßgeblichen Sachverhalt ergeben sich aus dem Verwaltungsakt, dem Verfahren vor der belangten Behörde und der Beschwerde. Der Sachverhalt ist aktenkundig, unstrittig und deshalb erwiesen. Der verfahrensmaßgebliche Sachverhalt entspricht dem oben angeführten Verfahrensgang und konnte auf Grund der vorliegenden Aktenlage zweifelsfrei und vollständig festgestellt werden.

3. Rechtliche Beurteilung: 3.1. Zuständigkeit und anzuwendendes Recht:

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. I 2013/10 i. d.g.F., entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da eine Senatsentscheidung in den einschlägigen Bundesgesetzen nicht vorgesehen ist, liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. römisch eins 2013/10 i. d.g.F., entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da eine Senatsentscheidung in den einschlägigen Bundesgesetzen nicht vorgesehen ist, liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I 2013/33 i. d.g.F., geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. römisch eins 2013/33 i. d.g.F., geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

3.2. Zu Spruchpunkt A)

3.2.1. Gemäß § 91 Abs. 1 UG haben ordentliche Studierende mit der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates und ordentliche Studierende, denen Österreich auf Grund eines sonstigen völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit eines Bachelor- oder Masterstudiums im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 26 und § 54 Abs. 3, wobei 30 ECTS-

Anrechnungspunkte einem Semester entsprechen, oder eines Doktoratsstudiums oder eines Studienabschnittes eines Diplomstudiums um mehr als zwei Semester überschreiten, einen Studienbeitrag von 363,36 Euro für jedes Semester zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei der Entrichtung innerhalb der Nachfrist um 10vH. Auch außerordentliche Studierende, die ausschließlich zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern zugelassen sind, haben unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit einen Studienbeitrag in der Höhe von 363,36 Euro für jedes Semester zu entrichten.3.2.1. Gemäß Paragraph 91, Absatz eins, UG haben ordentliche Studierende mit der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates und ordentliche Studierende, denen Österreich auf Grund eines sonstigen völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit eines Bachelor- oder Masterstudiums im Sinne des Paragraph 51, Absatz 2, Ziffer 26 und Paragraph 54, Absatz 3,, wobei 30 ECTS-Anrechnungspunkte einem Semester entsprechen, oder eines Doktoratsstudiums oder eines Studienabschnittes eines Diplomstudiums um mehr als zwei Semester überschreiten, einen Studienbeitrag von 363,36 Euro für jedes Semester zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei der Entrichtung innerhalb der Nachfrist um 10vH. Auch außerordentliche Studierende, die ausschließlich zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern zugelassen sind, haben unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit einen Studienbeitrag in der Höhe von 363,36 Euro für jedes Semester zu entrichten.

Gemäß § 92 Abs. 1 Z 5 UG ist der Studienbeitrag insbesondere Studierenden zu erlassen, die die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes, wenn sie im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn durch eine Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen waren, durch die sie ein Jahreseinkommen zumindest in der Höhe des 14-fachen Betrages gem. § 5 Abs. 2 ASVG in der jeweils geltenden Fassung erzielt haben. Die Träger der Sozialversicherung haben zu diesem Zweck den Universitäten auf Anfrage die für das Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn vorliegenden Daten der betroffenen Studierenden über die Erwerbstätigkeit und die Beitragsgrundlagen im automationsunterstützten Datenverkehr über den Hauptverband (§ 31 ASVG) zu übermitteln. Gemäß Paragraph 92, Absatz eins, Ziffer 5, UG ist der Studienbeitrag insbesondere Studierenden zu erlassen, die die Voraussetzungen gemäß Paragraph 91, Absatz eins, erfüllen, auch bei Überschreitung des in Absatz eins, festgelegten Zeitraumes, wenn sie im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn durch eine Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen waren, durch die sie ein Jahreseinkommen zumindest in der Höhe des 14-fachen Betrages gem. Paragraph 5, Absatz 2, ASVG in der jeweils geltenden Fassung erzielt haben. Die Träger der Sozialversicherung haben zu diesem Zweck den Universitäten auf Anfrage die für das Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn vorliegenden Daten der betroffenen Studierenden über die Erwerbstätigkeit und die Beitragsgrundlagen im automationsunterstützten Datenverkehr über den Hauptverband (Paragraph 31, ASVG) zu übermitteln.

Gemäß § 23 Abs. 1 des studienrechtlichen Teiles der Satzung der Universität Wien mit der Überschrift "Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages" ist neben den in § 92 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 angeführten Personengruppen der der Universität Wien verbleibende Studienbeitrag zu erlassen: Gemäß Paragraph 23, Absatz eins, des studienrechtlichen Teiles der Satzung der Universität Wien mit der Überschrift "Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages" ist neben den in Paragraph 92, Absatz eins, Universitätsgesetz 2002 angeführten Personengruppen der der Universität Wien verbleibende Studienbeitrag zu erlassen:

1. Behinderten mit einem durch Behindertenausweis des Bundessozialamtes nachzuweisenden Behinderungsgrad von zumindest 50%;

2. den Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten (§ 94 Abs. 1 Z 2 Universitätsgesetz 2002) sowie dem wissenschaftlichen und allgemeinen Universitätspersonal (§ 94 Abs. 2 und 3 Universitätsgesetz 2002) der Universität Wien, sofern sie in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität im Ausmaß von mindestens 90 Tagen während des vorangegangenen Semesters standen. 2. den Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten (Paragraph 94, Absatz eins, Ziffer 2, Universitätsgesetz 2002) sowie dem wissenschaftlichen und allgemeinen Universitätspersonal (Paragraph 94, Absatz 2 und 3 Universitätsgesetz 2002) der Universität Wien, sofern sie in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität im Ausmaß von mindestens 90 Tagen während des vorangegangenen Semesters standen.

3. Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern gemäß HSG 2014 (BGBl I 45/2014) [...]. 3. Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern gemäß HSG 2014 Bundesgesetzblatt Teil eins, 45 aus 2014.)

[...]."

3.2.2. Mit seinem Vorbringen ist es dem BF nicht gelungen, Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides aufzuzeigen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 21.06.2016, mit dem spruchgemäß der "Antrag auf Erlass des Studienbeitrages auf Grund von Berufstätigkeit" abgewiesen worden ist, wurde der Antrag des BF, der sich eindeutig auf "Arbeitslosigkeit" als Erlassgrund bezogen hat, nicht erledigt. Dieser Mangel - nämlich die Nichterledigung des eigentlichen Antrags des BF durch den Bescheid vom 21.06.2016 - wurde aber durch die Erlassung der Beschwerdeentscheidung, die sich im Begründungsteil ausführlich mit der Frage, ob ein Erlass des Studienbeitrages so wie vom BF begehrt wegen Arbeitslosigkeit in Frage kommt, beseitigt.

§ 14 VwGVG ermöglicht es der Behörde, Bescheidbeschwerden durch Beschwerdeentscheidung zu erledigen. Dadurch soll einerseits der Behörde eine "zweite Chance" gegeben und andererseits eine Entlastung der Verwaltungsgerichte herbeigeführt werden (Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren, Anm. 1) zu § 14 VwGVG [S. 99]). Mit der Beschwerdeentscheidung vom 30.08.2016 hat die belangte Behörde in diesem Sinn die "zweite Chance" wahrgenommen und den Mangel des ursprünglichen Bescheides vom 21.06.2016, in dem auf das Begehren des BF auf Erlass des Studienbeitrages wegen Arbeitslosigkeit nicht eingegangen worden war, beseitigt. Paragraph 14, VwGVG ermöglicht es der Behörde, Bescheidbeschwerden durch Beschwerdeentscheidung zu erledigen. Dadurch soll einerseits der Behörde eine "zweite Chance" gegeben und andererseits eine Entlastung der Verwaltungsgerichte herbeigeführt werden (Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren, Anmerkung 1) zu Paragraph 14, VwGVG [S. 99]). Mit der Beschwerdeentscheidung vom 30.08.2016 hat die belangte Behörde in diesem Sinn die "zweite Chance" wahrgenommen und den Mangel des ursprünglichen Bescheides vom 21.06.2016, in dem auf das Begehren des BF auf Erlass des Studienbeitrages wegen Arbeitslosigkeit nicht eingegangen worden war, beseitigt.

Dem Beschwerdevorbringen ist insoweit zu folgen, als es davon ausgeht, dass die Erlassstatbestände in § 92 Abs. 1 lediglich demonstrativ genannt sind, sodass es den Universitäten frei steht, in der Satzung, der Verordnungscharakter zukommt, weitere Erlassstatbestände vorzusehen. Von dieser Ermächtigung hat die Universität Wien in § 23 des studienrechtlichen Teils der Satzung auch Gebrauch gemacht und für Studierende mit Behinderung, Forschungsstipendiaten, bestimmte Bedienstete der Universität und Studierendenvertreter weitere Erlassstatbestände vorgesehen. Ein Erlassstatbestand für arbeitslose Personen findet sich aber weder unmittelbar in § 92 Abs. 1 UG noch in der Satzung der Universität Wien. Mangels einer fehlenden entsprechenden Rechtsgrundlage war daher der Antrag des BF auf Erlass des Studienbeitrages für das Wintersemester 2016/17 wegen Arbeitslosigkeit in dem dem Beginn des Semesters vorangehenden Kalenderjahr 2015 zwingend abzuweisen. Eine stattgebende Entscheidung würde eine Verletzung des sich aus Art. 18 B-VG ergebenden Legalitätsprinzips, dem zu Folge die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf, darstellen. Dem Beschwerdevorbringen ist insoweit zu folgen, als es davon ausgeht, dass die Erlassstatbestände in Paragraph 92, Absatz eins, lediglich demonstrativ genannt sind, sodass es den Universitäten frei steht, in der Satzung, der Verordnungscharakter zukommt, weitere Erlassstatbestände vorzusehen. Von dieser Ermächtigung hat die Universität Wien in Paragraph 23, des studienrechtlichen Teils der Satzung auch Gebrauch gemacht und für Studierende mit Behinderung, Forschungsstipendiaten, bestimmte Bedienstete der Universität und Studierendenvertreter weitere Erlassstatbestände vorgesehen. Ein Erlassstatbestand für arbeitslose Personen findet sich aber weder unmittelbar in Paragraph 92, Absatz eins, UG noch in der Satzung der Universität Wien. Mangels einer fehlenden entsprechenden Rechtsgrundlage war daher der Antrag des BF auf Erlass des Studienbeitrages für das Wintersemester 2016/17 wegen Arbeitslosigkeit in dem dem Beginn des Semesters vorangehenden Kalenderjahr 2015 zwingend abzuweisen. Eine stattgebende Entscheidung würde eine Verletzung des sich aus Artikel 18, B-VG ergebenden Legalitätsprinzips, dem zu Folge die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf, darstellen.

3.2.3. Hinsichtlich des Verhältnisses der Beschwerdeentscheidung zum Ausgangsbescheid ist Folgendes festzuhalten:

Der Auffassung, dass die Beschwerdeentscheidung dem Ausgangsbescheid endgültig derogiert, ist zuzustimmen.

Das Rechtsmittel, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, bleibt aber im Fall eines zulässigen Vorlageantrages dennoch die Beschwerde (auch wenn - anders als für die Berufungsentscheidung nach der BAO

(alt) - eine ausdrückliche Regelung fehlt, wonach die Beschwerde mit der Einbringung eines zulässigen Vorlageantrages wieder als unerledigt gilt): Der Vorlageantrag - auch ein solcher von anderen Parteien als dem Beschwerdeführer - richtet sich nach dem VwGVG nämlich (nur) darauf, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird, mag er auch eine (zusätzliche) Begründung enthalten (was aber gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG nur für Vorlageanträge anderer Parteien als des Beschwerdeführers zwingend erforderlich ist). Dem entspricht insbesondere auch § 28 VwGVG, der ausschließlich die Beschwerde zum Entscheidungsgegenstand des Verwaltungsgerichts macht. Das Rechtsmittel, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, bleibt aber im Fall eines zulässigen Vorlageantrages dennoch die Beschwerde (auch wenn - anders als für die Berufungsvorentscheidung nach der BAO (alt) - eine ausdrückliche Regelung fehlt, wonach die Beschwerde mit der Einbringung eines zulässigen Vorlageantrages wieder als unerledigt gilt): Der Vorlageantrag - auch ein solcher von anderen Parteien als dem Beschwerdeführer - richtet sich nach dem VwGVG nämlich (nur) darauf, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird, mag er auch eine (zusätzliche) Begründung enthalten (was aber gemäß Paragraph 15, Absatz eins, VwGVG nur für Vorlageanträge anderer Parteien als des Beschwerdeführers zwingend erforderlich ist). Dem entspricht insbesondere auch Paragraph 28, VwGVG, der ausschließlich die Beschwerde zum Entscheidungsgegenstand des Verwaltungsgerichts macht.

Da sich die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid richtet (und sich ihre Begründung auf diesen beziehen muss), bleibt der Ausgangsbescheid auch Maßstab dafür, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht. Aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden kann aber nur die - außer in Fällen einer Zurückweisung der Beschwerde - an die Stelle des Ausgangsbescheides getretene Beschwerdevorentscheidung. (VwGH 17.12.2015, Ro2015/08/0026).

3.2.4. Das Bundesverwaltungsgericht teilt die vom BF geäußerten Bedenken hinsichtlich einer etwaigen Verfassungswidrigkeit auf Grund des Fehlens eines Erlasstatbestandes "Arbeitslosigkeit" nicht, da es eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zwischen Personen, die durch Erwerbstätigkeit im Studienfortgang beeinträchtigt sind, und Personen, die durch eine sich aus dem Bezug von Mitteln des AMS (wie z.B. Arbeitslosengeld) ergebenden Verpflichtungen im Studienfortgang beeinträchtigt sind, nicht erkennen kann. Das Bundesverwaltungsgericht sieht daher von einer dem Begehren des BF entsprechenden Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung des § 92 Abs. 1 UG ab. 3.2.4. Das Bundesverwaltungsgericht teilt die vom BF geäußerten Bedenken hinsichtlich einer etwaigen Verfassungswidrigkeit auf Grund des Fehlens eines Erlasstatbestandes "Arbeitslosigkeit" nicht, da es eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung zwischen Personen, die durch Erwerbstätigkeit im Studienfortgang beeinträchtigt sind, und Personen, die durch eine sich aus dem Bezug von Mitteln des AMS (wie z.B. Arbeitslosengeld) ergebenden Verpflichtungen im Studienfortgang beeinträchtigt sind, nicht erkennen kann. Das Bundesverwaltungsgericht sieht daher von einer dem Begehren des BF entsprechenden Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof auf Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung des Paragraph 92, Absatz eins, UG ab.

3.2.5. Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Im gegenständlichen Fall konnte das Unterlassen einer mündlichen Verhandlung darauf gestützt werden, dass der Sachverhalt zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erschien. Weder war der Sachverhalt in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung von Amts wegen ist nicht erforderlich. 3.2.5. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Im gegenständlichen Fall konnte das Unterlassen einer mündlichen Verhandlung darauf gestützt werden, dass der Sachverhalt zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erschien. Weder war der Sachverhalt in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung von Amts wegen ist nicht erforderlich.

3.2.6. Es war daher ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß Spruchpunkt A) zu entscheiden.

3.3 Zu Spruchpunkt B) (Unzulässigkeit der Revision):

3.3.1. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. 3.3.1. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder

Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

3.3.2. Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die hier anzuwendenden Regelungen - insbesondere § 92 Abs. 1 UG und § 23 des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien - erweisen sich als klar und eindeutig (vgl. dazu auch OGH 22.3.1992, 5 Ob 105/90; vgl. zur Unzulässigkeit der Revision bei eindeutiger Rechtslage trotz fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes etwa VwGH 28.05.2014, Ro 2014/07/0053; 27.08.2014, Ra 2014/05/0007). 3.3.2. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die hier anzuwendenden Regelungen - insbesondere Paragraph 92, Absatz eins, UG und Paragraph 23, des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien - erweisen sich als klar und eindeutig vergleiche dazu auch OGH 22.3.1992, 5 Ob 105/90; vergleiche zur Unzulässigkeit der Revision bei eindeutiger Rechtslage trotz fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes etwa VwGH 28.05.2014, Ro 2014/07/0053; 27.08.2014, Ra 2014/05/0007).

Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war daher gemäß Spruchpunkt B) zu entscheiden.

Schlagworte

Arbeitslosigkeit, Beschwerdeentscheidung, Studienbeitrag - Erlass

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W203.2134753.1.00

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at